

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, hier: Verordnung über das Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht

Unsere Zeichen

AZ DK: AltvDigRent

AZ DSGVO: 7619

Kontakt: Dr. Abbas Samhat

Telefon: +49 30 20225- 5355

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: abbas.samhat@dsgv.de

Berlin, 11.05.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, hier: Verordnung über das Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht vom 11.05.2021

I. Vorbemerkung

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist die Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) nimmt Stellung zur Verordnung über das Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht.

Die DK regt gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales an, auch für die DK einen Sitz im Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht vorzusehen.

II. Erweiterung des Steuerungsgremiums: Aufnahme der DK

Im verordnungsermächtigenden Gesetz Digitale Rentenübersicht wird in § 9 Abs. 2 lediglich geregelt, dass das Steuerungsgremium mit "Vertreterinnen und Vertretern der gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge, der Verbraucherschutzorganisationen sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen" besetzt werden soll. Die konkrete Verteilung ist im Gesetz nicht geregelt, sondern bleibt der Verordnung überlassen.

Gemäß dem Verordnungsentwurf (§ 1 Abs. 2) soll das Steuerungsgremium jeweils mit einem Vertreter von:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
2. Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V.,
3. Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,
4. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.,
5. Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
6. Bundesministerium der Finanzen.

besetzt werden. Somit würde der im Gesetz genannte Bereich der "privaten Altersvorsorge" durch den GDV vertreten sein. Der Hintergrund der Regelung ist nachvollziehbar. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit des Steuerungsgremiums und in der Konsequenz die Arbeitsfähigkeit der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht gesichert werden. Dass der GDV einen Sitz hat, ist wegen der faktischen Bedeutung von Lebensversicherungsverträgen für die private Altersvorsorge sachgerecht. Angesichts des Umstands, dass viele Institute der DK mit ihren Kunden auch private Altersvorsorgeprodukte abschließen bzw. abgeschlossen haben, ist es auch angezeigt, der DK einen Sitz im Steuerungsgremium zu geben. Dadurch würde die Handlungsfähigkeit des Steuerungsgremiums nicht gefährdet.

Alternativ kommt in Betracht, dass sich die DK und der GDV den Sitz im Steuerungsgremium teilen. Dieser Vorschlag basiert auf einem vergleichbaren Verfahren, das der GDV und die DK bereits seit Jahren im Kuratorium der "Stiftung Warentest" praktizieren. Für die Besetzung des Kuratoriums der "Stiftung Warentest" sieht eine Übereinkunft innerhalb der DK und zwischen DK und GDV vor, dass in Bezug auf die Mitgliedschaft das Rotationsprinzip angewendet wird. Das bedeutet, dass sich die Mitgliedschaft innerhalb des Gremiums zwischen GDV und DK nach Ablauf einer Amtsperiode abwechselt. Zum einen wechseln sich dabei DK und GDV in der Rolle des ordentlichen Mitgliedes und des stellvertretenden Mitgliedes ab. Zum anderen erfolgt eine Rotation innerhalb der interessierten DK-Verbände untereinander.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, hier: Verordnung über das Steuerungsgremium bei der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht vom 11.05.2021

Analog zum Vorgehen beim Kuratorium der "Stiftung Warentest" könnte so eine Abstimmung zwischen GDV und DK über die Besetzung des Steuerungsgremiums erfolgen und ein inhaltlicher Austausch zwischen GDV und DK über die zu behandelnden Themen stattfinden. Damit wäre zumindest gewährleistet, dass ein unmittelbarer Informationsfluss in die DK zu den Themen des Steuerungsgremiums erfolgt.

Für den Fall, dass die DK keinen eigenen Sitz im Steuerungsgremium erhält, regt die DK an, die Besetzung im Steuerungsgremium zwischen GDV und DK aufzuteilen.
